# Stellungnahme
# der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

## Zum Referentenentwurf
## des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

## Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes (Stand: 23.06.2026)

26.06.2026

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. setzt sich seit über 65 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit Unterstützungsbedarf und kognitiver Beeinträchtigung und ihre Familien ein. In knapp 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind etwa 112.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes.

Da eine sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Entwurf in der gesetzten Frist nicht möglich ist, beschränkt sich die Rückmeldung auf die beiden folgenden – besonders kritikwürdigen – Punkte, verbunden mit einem Appell an den Gesetzgeber, die notwendigen Sparmaßnahmen nicht auf dem Rücken von Menschen mit Behinderung und anderen vulnerablen Gruppen wie zum Beispiel Alleinerziehenden und Rentner*innen auszutrage:

- **Zu § 17 Nr. 1 WoGG**

Bisher erhalten Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 einen Freibetrag in Höhe von 1.800 Euro. Darüber hinaus steht dieser Betrag Schwerbehinderten unterhalb des GdB von 100 zu, wenn sie pflegebedürftig sind und gleichzeitig häusliche oder teilstationäre Pflege oder Kurzzeitpflege erfolgt. Nach der geplanten Änderung würde der Freibetrag nur noch Personen mit einem GdB von 100 oder Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 3 zustehen. Das bedeutet, dass Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad 1 oder 2 keine Möglichkeit mehr haben werden, den Freibetrag zu nutzen. Abgesehen davon, ist der seit Jahren unveränderte Freibetrag in Höhe von 1.800 Euro anzuheben.

- **Zu § 43 Abs. 11 WoGG**

Kritikwürdig ist auch die Streichung der für 2027 vorgesehenen Dynamisierung. Solange es keinen bezahlbaren und – für Menschen mit Behinderung – barrierefreien Wohnraum gibt, dürfen die Leistungen fürs Wohnen nicht gekürzt werden. Es braucht vielmehr höhere Leistungen, um das Wohnen zu finanieren.

Kontakt:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
www.lebenshlife.de